



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Ing. Bw., Adr1, vom 23. Juni 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes A. vom 2. Juni 2009 betreffend Einkommensteuer 2008 entschieden:

Der Berufung wird im Umfang der Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes vom 1. Juli 2009 teilweise Folge gegeben und der angefochtene Bescheid insoweit abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben bleiben gegenüber der Berufungsvorentscheidung vom 1. Juli 2009 unverändert und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Bw. erzielte im Jahr 2008 als Techniker im Holzbau nichtselbständige Einkünfte und als Finanzdienstleistungsassistent Verluste aus Gewerbebetrieb.

Mit elektronischer Einkommensteuererklärung machte der Bw. im Zusammenhang mit seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb u.a. Reisekosten (Kilometergelder und Diäten) und Ausgaben für Lifting-Seminare iHv € 2.735,03 als Betriebsausgaben geltend.

Mit Ersuchen um Ergänzung vom 29. April 2009 wurde der Bw. aufgefordert, die Betriebsausgaben (Reisekosten, Anlagenabschreibung, Miet-/Pachtaufwand und die übrigen

Betriebsausgaben) und die Werbungskosten (Arbeitsmittel und Reisekosten) durch Vorlage einer Aufstellung und der dazugehörigen Belege nachzuweisen.

Der Bw. brachte mit Schriftsatz vom 7. Mai 2009 eine Detailaufstellung der angeforderten Ergänzungspunkte ein.

Ein weiteres Ersuchen um Ergänzung vom 11. Mai 2009 wiederholte die Aufforderung zur Vorlage der Belege: *„...Reichen Sie bitte daher die Rechnungen über Laptop, Digicam, Telefon, Seminare und Freisprecheinrichtung nach. Weiters wird um Vorlage des Fahrtenbuches für die Handelsvertreterstätigkeit gebeten. Von L. BaugesmbH wurde Ihnen steuerfreie Beträge von € 4.765,10 ausbezahlt. Welcher Betrag entfällt davon auf Diäten. Legen Sie bitte die Bestätigung der Firma L. vor.“*

Mit Schreiben vom 19. Mai 2009 legte der Bw. sämtliche Belege - auch die Rechnungen sämtlicher Seminare (24 Seiten) – vor. Es handelt sich dabei um folgende Seminare von LL. e.K., D-H.:

- Lifing 1 Seminar vom 1. – 3.5.2008 „Selbstmotivation, Motivation von Mitarbeitern, Management, Vermarktungsstrategien, Seminarhotel: Hotel J., € 954,00 (zahlbar bis 25.3.2008);
- Lifing 2 Seminar vom 14. – 16.1.2009 „Selbstmotivation, Motivation von Mitarbeitern, Management- und Vermarktungsstrategien, Seminarort: B., € 1.194,00 (20 % d.s. € 238,80 sofort bezahlt, 80 % d.s. € 955,20 bis spätestens 14.10.2008 zahlbar);
- Motivationstag vom 7.3.2009, Veranstaltungsort: M., € 253,83 (fällig am 23.6.2008).

Im **Einkommensteuerbescheid** für das Jahr 2008 vom 2. Juni 2009 verweigerte das Finanzamt die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben und setzte einen Verlust aus Gewerbebetrieb iHv € 2.948,95 mit folgender Begründung fest:

„Das erhöhte Pendlerpauschale 2008 ab 40 km betrug bis 30.6.2008 monatlich € 171,00 und ab 1.7.2008 € 196,75. Ihr beantragtes Pendlerpauschale wurde daher auf den Betrag von € 2.206,50 berichtigt.

Von den Kosten des Navigationssystems, dem Handyaufladekabel und der Digicam wurde ein 40%iger Privatanteil ausgeschieden.

Übersteigen die Anschaffungskosten bei einem mehr als ein Jahr nutzbaren Wirtschaftsgut € 400,00 können sie nur verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgesetzt werden.

Die Kosten für die Freisprecheinrichtung wurden daher nach Abzug eines 40%igen Privatanteiles auf eine Nutzungsdauer von 3 Jahren aufgeteilt.

In der Handelsvertreterpauschale sind die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer enthalten. Die

Kosten für die Miete wurden daher nicht berücksichtigt.

Die Vorsteuerpauschale kann nur bei der Umsatzsteuer in Anspruch genommen werden. Das Handelsvertreterpauschale wurde daher auf den Betrag von € 979,51 gekürzt.

Nachdem der Laptop in der zweiten Jahreshälfte angeschafft wurde, konnte nur die Halbjahres-Afa in Anspruch genommen werden.

Die Digicam wurde bereits bei den Werbungskosten beantragt und kann daher nicht nochmals als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Merkmal beruflicher Fortbildung ist es, dass sie der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf dient. Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse sind oder die grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen (zB Persönlichkeitsentwicklung ohne beruflichen Bezug) sind nicht abzugsfähig, und zwar auch dann nicht, wenn derartige Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit verwendet werden können oder von Nutzen sind. Ihre Kosten für die Lifing-Seminare einschließlich Km-Geld und Diäten wurden daher nicht anerkannt."

Da bei der Berechnung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb ein Rechenfehler unterlaufen war, wurde vom Finanzamt am 10. Juni 2009 eine Berichtigung gemäß § 293b BAO vorgenommen und Verluste iHv € 3.812,19 festgesetzt.

Der Bw. brachte gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2008 hinsichtlich folgender Punkte am 23. Juni 2009 das Rechtsmittel der **Berufung** ein:

1. Betriebsausgaben – Sonstiges – Telefonkosten € 100,35
2. Betriebsausgaben – Sonstiges – Digicam € 79,99
3. Betriebsausgaben – Sonstiges – Vorsteuer Handelsvertreterp. € 117,54
4. Betriebsausgaben – Sonstiges – Lifing-Seminare € 2.735,03

Der Bw. begründete die beeinspruchten Punkte wie folgt:

„ad 1)

Die Telefonkosten wurden in Summe mit 50 % Privatanteil gewertet, von mir wurden jedoch nur die Rechnungen vom Betreiber A1 mit einem 50 % Privatanteil gewertet.

Die laufenden Rechnungen von T-Mobile sowie die Vertragsanschaffung und der Handykauf sind als 100 % betrieblich anzusehen, da dieses Handy ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Für private Zwecke werden 50 % meines A1-Handys, 100 % meines Telering-Handys sowie mein Firmenhandy vom Arbeitgeber verwendet.

Der beeinspruchte Betrag ergibt sich aus der Differenz des eingereichten und korrigierten

Betrages. Siehe dazu auch Beilage Telefonkosten.

ad 2) Die Digicam wurde ungerechtfertigt aus den sonstigen Betriebsausgaben gestrichen. Es wurden von mir 2 gleiche Digicams gekauft (siehe beiliegende Rechnungszettel). Eine wird im Zuge meines Hauptjobs für diverse Baustellenfotos verwendet (wurde in den Werbungskosten mit 40 % Privatanteil berücksichtigt), die zweite befindet sich ständig im Aktenkoffer für die Tätigkeit als Finanzdienstleister und ist als 100 % betrieblich anzusehen.

ad 3)

Die Vorsteuer bei der Handelsvertreterpauschale darf bei einem USt-Brutto-System mitgerechnet werden und wurde ungerechtfertigt herausgenommen.

Gemäß einem Gespräch mit einem Steuerberater wurde diese Vorgehensweise bereits im Detail gerichtlich ausjudiziert.

ad 4)

Die besuchten Lifing-Seminare inkl. Kilometergeld und Diäten wurden ungerechtfertigt abgezogen. Die genannten Seminare sind zu 100 % betrieblich anzusehen. Siehe auch dazu beiliegendes Schreiben der Firma LL. e.K.

Der beeinspruchte Betrag errechnet sich aus den Seminarkosten

(954,00+238,80+253,83+955,20), den Fahrtkosten (258,40) und den Diäten (74,80)."

Mit teilweise stattgebenden **Berufungsvorentscheidung** vom 1. Juli 2009 wurden die strittigen Ausgaben - ausgenommen jene der Lifing-Seminare - anerkannt.

In der Bescheidbegründung wird dazu Folgendes ausgeführt: „...Die beantragten Lifing-Seminare sind allgemeiner Natur. Das dort vermittelte Wissen ist sowohl im Privat- wie auch im Berufsleben anwendbar. Derartige Aufwendungen, die eine klare Abgrenzung zu Kosten der allgemeinen Lebensführung nicht zulassen, sind nicht als Werbungskosten absetzbar. Dies gilt ebenfalls für die damit im Zusammenhang stehenden Kosten für Fahrten und Verpflegung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegt Berufsfortbildung dann vor, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um seinen Beruf besser ausüben zu können. Fortbildungskosten dienen dazu in einem bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. ...

Seitens des Finanzamtes wird der fördernde Zusammenhang der strittigen Aufwendung mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen nicht bezweifelt. Die besuchten Seminare stellen allerdings keine berufsspezifische Fortbildung dar.

Hierfür sprechen schon die Themen und Inhalte, wie sie der Internetinformation (www.JH.biz) zu entnehmen sind:

"- Die Gesetze des Lebens kennen lernen: Gesetze des Glaubens, Gesetz der Antriebskräfte,

Gesetz wie innen, so außen, Gesetz der Anziehung, Gesetz des Handelns, Gesetz der Gewohnheit, Gesetz des Lebens.

- Sie werden ein glücklicheres Leben führen.*
- Sie lernen, sich Namen und Gesichter zu merken.*
- Sie lernen Einkaufs- und Verhandlungstechniken kennen, mit deren Hilfe Sie in der Lage sind, sowohl im Unternehmen als auch als Privatperson, günstigere Preise zu erhalten.*
- Sie lernen, wie man seinen Ruhestand im finanziellen Bereich plant und zwar so, dass sie in finanzieller Unabhängigkeit und Freiheit leben können."*

Weiters:

„- Sie werden durch den Besuch der Lifing-Seminare ein erfolgreiches und glückliches Leben führen.

- Sie werden mit neuer Kraft, Motivation und Lebensfreude aufgeladen.*
- Den Abschluss des Seminares bildet ein Lauf über glühenden Kohlen."*

Dafür, dass keine berufsspezifische Fortbildung vorliegt, sondern das in diesen Seminaren vermittelte Wissen allgemeiner Natur ist, spricht auch der Umstand, dass dieses nicht nur von Angehörigen der Berufsgruppe des Steuerpflichtigen, sondern von Angehörigen verschiedenster Berufsgruppen besucht wird. Laut Informationen der Internetseite sind die Zielgruppe für solche Veranstaltungen Verkäufer, Selbständige und Freiberufler. Es wird nicht ausdrücklich auf Finanzdienstleister verwiesen.

Wenn der Seminarveranstalter ausführt, dass dem Steuerpflichtigen durch diese Ausbildung Kenntnisse in Mitarbeiter- und Eigenmotivation, Elemente von Rhetorik- und Managementtechniken, Vermarktungsstrategien und Gewinnung von Kunden und Mitarbeitern vermittelt wurden, so ist ihm entgegenzuhalten, dass dieses Wissen nicht nur in dem vom Steuerpflichtigen ausgeübten Beruf, sondern in einer Vielzahl von Berufen von Bedeutung ist. Ein in derartigen Seminaren vermitteltes Wissen kann zur Verbesserung in verschiedensten Lebenslagen, auch außerhalb von beruflichen Tätigkeiten, beitragen.

Aus der dem Finanzamt vorgelegten Bestätigung des LL. e.K., wonach diese Seminare gerade für die Berufsgruppe der Finanzdienstleister angeboten werden, ergibt sich jedoch kein Hinweis auf die Notwendigkeit der vom Steuerpflichtigen absolvierten Seminare. Dies gerade auch deshalb, weil auf der Internetseite eine gänzlich allgemeinere Zielgruppe für die Seminare angeführt wird.

Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftserzielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen können, bei denen es der Behörde aber nicht möglich ist zu prüfen, ob diese Aufwendungen beruflich oder privat veranlasst sind, dürfen nicht schon deshalb als Werbungskosten anerkannt werden, weil die im konkreten Fall gegebene Veranlassung nicht feststellbar ist. Wenn Aufwendungen ihrer Art nach eine private

Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftserzielung nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die berufliche Tätigkeit als unbedingt notwendig erweisen (vgl. VwGH 27.6.2000, 2000/14/0096).

Nach der herrschenden Rechtsprechung führen Weiterbildungen in Fertigkeiten, die ganz allgemein für den außerberuflichen Bereich wie auch für verschiedene berufliche Bereiche Bedeutung haben, bei diesen nicht zu einer berufsspezifischen Bedingtheit der Aufwendungen.

Die Berufung ist daher in diesem Streitpunkt als unbegründet abzuweisen"

Mit Schreiben vom 25. Juli 2009 brachte der Bw. gegen die Nichtanerkennung der Ausgaben für Lifing-Seminare (€ 2.735,03) einen **Vorlageantrag** ein. Als Begründung führte der Bw. aus: „Die besuchten Lifing-Seminare wurden ausschließlich zur beruflichen Fortbildung besucht und sind daher als Werbungskosten anzusehen.

Die im Berufungsbescheid aufgelisteten Zitate von der Internet-Homepage sind natürlich mit allgemeinen Inhalten und für sämtliche Berufsgruppen angeführt. In den von meinen Kollegen und mir besuchten Seminaren hatten jedoch die allgemeinen Inhalte nur untergeordneten Stellenwert. Es wurden hauptsächlich die in den Lifing-Rechnungen (siehe Beilagen) und im Schreiben der LL. e.K. vom 22.6.2009(siehe Beilagen) angeführten Themen (Mitarbeiter- und Eigenmotivation, Elemente von Rhetorik- und Managementtechniken, Vermarktungsstrategien, Gewinnung von Kunden und Mitarbeitern) für meine Berufsgruppe behandelt. Aus diesem Grunde ist auch der V. ein großes Anliegen ihre Agenten für den Besuch solcher Seminare zu motivieren.

Die eben genannten Themen stellen überhaupt keinen Zusammenhang mit der privaten Lebensführung dar.

Die genannten Seminare wurden nach einer halbtägigen Vorstellungs-Veranstaltung, die ich gemeinsam mit ausschließlich V. -Finanzdienstleistern besucht habe, gemeinsam mit einer Vielzahl von Kollegen von mir gebucht.

Die Seminarkosten wurden zum Teil von der V. übernommen. Das Lifing 1-Seminar kostete im Rahmen der Vorstellungs-Veranstaltung für mich statt € 1.495,00 nur € 954,00.

Absatz 3 des Berufungsbescheides[„Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegt Berufsfortbildung dann vor, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um seinen Beruf besser ausüben zu können. Fortbildungskosten dienen dazu in einem bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden.“] trifft 100 % auf die von mir besuchten Seminare zu."

Mit Ersuchen um Ergänzung vom 28. August 2009 wurde der Bw. aufgefordert, Teilnehmerlisten mit Namen und Berufsangaben samt Arbeitgeber bzw. Auftraggeber bekannt zu geben und zu beantworten, ob eine teilweise Übernahme der Seminarkosten durch die V. erfolgte und gegebenenfalls eine Rechnung vorzulegen und einen Rabatt des Veranstalters mitzuteilen.

Am 2. September 2009 teilte der Bw. dem Finanzamt mit (Aktenvermerk ESt-Akt S 108), dass er keine Teilnehmerlisten über die betreffenden Seminare habe. Er werde aber eine Liste der teilnehmenden Kollegen übermitteln. Bezüglich der Abrechnung und teilweisen Übernahme der Seminarkosten durch die V. regte der Bw. an, die V. Zentralleitung oder den Seminarveranstalter direkt zu kontaktieren. Er hätte lediglich eine Rechnung auf seinen Namen ausgestellt bekommen, die einen niedrigeren als den Normalpreis aufweise.

Mit Schreiben vom 2. September 2009 nannte der Bw. 17 Personen aus seiner V.-Bezirksdirektion, die ebenfalls die Lifing-Seminare besucht hätten. Weitere teilnehmende Personen aus anderen V.-Bezirks- oder Landesstellen seien ihm nicht namentlich bekannt.

Mit E-Mail vom 2. September 2009 forderte das Finanzamt beim Seminarveranstalter Teilnehmerlisten der vom Bw. besuchten Seminare an, wobei die Namen und die Berufsangaben bzw. Arbeitgeber der Teilnehmer zu nennen wären. Der Seminarveranstalter verweigerte aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Beantwortung in der Sache.

Weiters richtete das Finanzamt mit E-Mail vom 2. September 2009 hinsichtlich der Life Learning Seminare an die V. folgende Anfrage: *„Ihr Mitarbeiter, Herr Bw., hat 2008 und 2009 an mehreren LL. Seminaren mit Herrn J H (Life Learning e.K. U.straße 93, D-H.) teilgenommen. In seiner Erklärung 2008 gibt er an, dass die Firma V. als sein Arbeitgeber einen Teil dieser Seminarkosten übernommen hätte. Können Sie uns mitteilen, in welcher Form die Abrechnung dieser Seminare in der Regel durch Sie als Arbeitgeber erfolgt und wie hoch der Anteil der Seminarkosten ist, den der Arbeitgeber übernommen hat? Im Speziellen handelt es sich um folgende Seminare:*

- Lifing 1 vom 1. – 3.5.2008 „Selbstmotivation, Motivation von Mitarbeitern, Management, Vermarktungsstrategien“, Seminarort: Hotel j*
- Lifing 2 vom 14. – 16.1.2009 „Selbstmotivation, Motivation von Mitarbeitern, Management- und Vermarktungsstrategien“, Seminarort: B*
- Motivationstag am 7.3.2009, Veranstaltungsort: M..“*

Die Prokuristin der V. C. GmbH, R., antwortete wie folgt:

„::in Bezug auf Ihre Anfrage vom 21.9.2009 können wir die Ausführungen von Herrn Bw. nicht nachvollziehen. Über die V. wurde keines der von Ihnen geführten Seminare gebucht bzw. abgerechnet. Für diese Seminare gab es auch keinerlei Zuschüsse seitens der V., die im Übrigen kein Arbeitgeber, sondern lediglich Vertragspartner von Herrn E. ist. Zur Dokumentation meiner Ausführungen lege ich Ihnen eine Abrechnungsübersicht von Herrn E. bei, aus der Sie sämtliche Bewegungen über das Provisionskonto von Herrn E. nachvollziehen können. Ich bedaure Ihre Anfrage nicht weiter beantworten zu können.“

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988 sind Betriebsausgaben solche Ausgaben oder Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Nach der Z 7 sind Betriebsausgaben jedenfalls Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften die Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Ausbildungskosten werden für die Erlangung von Kenntnissen, die eine neue Berufsausübung erst ermöglichen, aufgewendet. Sie müssen mit dem vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einem damit verwandten Beruf im Zusammenhang stehen. Maßgebend ist die konkrete, im Zeitpunkt der Ausbildung ausgeübte Tätigkeit.

Auch Fortbildungskosten im steuerlichen Sinn stehen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf und dienen dazu, in diesem Beruf auf dem Laufenden zu bleiben oder die für seine Ausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern.

Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 15.4.1998, 98/14/0004 ausgeführt hat, handelt es sich dann um eine berufliche Fortbildung, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Jedoch führt die Weiterbildung in Fertigkeiten, die ganz allgemein für den außerberuflichen Bereich wie auch für verschiedene berufliche Bereiche Bedeutung haben und zudem der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen im Randbereich dienlich sind, nicht zu einer berufsspezifischen Bedingtheit der Aufwendungen.

In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftserzielung nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die betriebliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung.

Diese Bestimmung soll vermeiden, dass Steuerpflichtige Aufwendungen für ihre Lebensführung nur deshalb in den einkommensteuerrechtlich relevanten Bereich verlagern können, weil sie einen entsprechenden Beruf ausüben, andere Steuerpflichtige gleichartige Aufwendungen aber aus dem versteuerten Einkommen decken müssen.

Falls Personen verschiedenster Berufsgruppen als Zielgruppen angesprochen werden, so deutet dies auch auf den allgemeinen Charakter dieser Veranstaltung hin (vgl. VwGH 17.9.1996, 92/14/0173).

Berufungsgegenständlich war also zu untersuchen, ob die Aufwendungen für die Lifing-Seminare und die damit im Zusammenhang stehenden Reisekosten (nahezu) ausschließlich durch die betriebliche Tätigkeit des Bw. als Finanzdienstleistungsassistent bedingt waren. Strittig ist, ob die begehrten Ausgaben abzugsfähige Betriebsausgaben oder nichtabzugsfähige Kosten der Lebensführung sind.

Aus den vom Bw. vorgelegten Unterlagen (ESt-Akt S 44ff) zu den Seminarinhalten des vom „Mister Motivation“ J H abgehaltenen Seminaren ist Folgendes ersichtlich:

Im Seminar „Lifing 1 – Die Kunst zu leben“ *„...wirst Du einige wichtige Gesetze des Lebens kennen lernen, die Dir helfen, ein noch besseres, glücklicheres und erfolgreicher Leben zu führen, als hoffentlich schon bisher.“* Es wird auch ein Feuerlauf (naturgemäß ...) (*„Lauf über glühende Kohlen“*) im Freien stattfinden, wozu unbedingt entsprechende bequeme und strapazierfähige Kleidung und Schuhe mitzunehmen sind. Auch sollte für die in der Regel stattfindende Spitzen-Meditation durch den Vortragenden J H eine Gymnastikmatte oder bequeme Kleidung eingepackt werden.

Die Inhalte der besuchten Lifing 1 und 2 – Seminare umfassen nach den vorliegenden Rechnungen die Themen Selbstmotivation, Motivation von Mitarbeitern, Management- und Vermarktungsstrategien. Nach den vorgelegten Unterlagen beinhalten die Lifing-Seminare Folgendes: *„Erfahren Sie die (geheimen) Gesetze des Lebens!“* Ein interessierter potentieller Kursteilnehmer soll für sich folgende Fragen beantworten, um herauszufinden, ob und wie der Besuch des Lifing-Seminars helfen könnte, ein erfolgreiches und glückliches Leben zu führen:

- *Haben Sie Ängste, die Sie gerne verlieren würden?*
- *Möchten Sie gerne mehr Energie und Kraft besitzen?*

- Würden Sie gerne mehr verdienen?
- In Ihren Beziehungen kriselt es ein wenig?
- Sie haben derzeit Sorgen, Probleme oder Krisen, die Sie gerne lösen würden?
- Sie würden gerne „die Gesetze des Erfolgs“ und die „Lebensgesetze“ kennen lernen?
- Haben Sie auch manchmal das Gefühl der Tag müsste 48 Stunden haben?
- Sie arbeiten fleißig den ganzen Tag – und doch steht der Ertrag in keinem Verhältnis dazu?
- Sie haben eine Firma erfolgreich aufgebaut – aber gleichzeitig wurden Sie ein Sklave des von ihnen selbst geschaffenen Systems, fühlen sich gehetzt, getrieben, ausgelaugt und unfrei?
- ...
- Früher hatten Sie „wilden Spaß“ mit Ihrer Arbeit, heute nicht mehr?

Ab 7x Ja: Sie müssen sofort den nächsten Termin buchen. Ohne das Seminar werden Sie noch stärker vom Leben „gebeutelt“ und noch mehr kämpfen müssen als bisher.

Die (geheimen) Gesetze des Lebens sind:

Seit 25 Jahren studiere ich nunmehr die (geheimen) und universellen „Gesetze des Lebens“. Diese habe ich nicht erfunden, sondern vorgefunden, genauso, wie andere, große bekannte Persönlichkeiten vor mir: Plato, Sokrates, Pythagoras, Leonardo da Vinci, Michelangelo, Johann Wolfgang von Goethe, Beethoven,... Albert Einstein u.v.m.

Und in diesem 3-Tages-Seminar wirst auch Du in diese Lebensgesetze „eingeweiht“:

„Gesetze des Glaubens“: Du erfährst, dass alles, was Du glaubst, in Dein Leben tritt, vorausgesetzt es entspricht Deinen Talenten und Aufgaben und Du verstößt nicht gegen andere Lebensgesetze. Das Gesetz erfüllt sich aber auch bezüglich unserer Ängste ...

„Gesetz der Antriebskraft“: Hier erfährst Du, was Dich antreibt und wie Du Deine Ängste in Mut, Glaube, Hoffnung und Liebe umwandelst. Und die Metapher dafür ist der Feuerlauf:

„Gesetz wie innen, so außen“: Deine äußere Welt ist nur ein Spiegel Deiner Innenwelt. Und Du lernst, wie Du Deine „Innenwelt“ neu programmieren, neu gestalten kannst, so dass sich in der „Außenwelt“ genau die Dinge manifestieren, die Du Dir wünschst und die „stimmig“ mit Dir sind!

„Gesetz der Anziehung“: Möchtest Du gerne das richtige Wissen, die richtigen Dinge, Zufälle, etc. anziehen, die Dir helfen, Deine Träume zu verwirklichen, um Deine Aufgaben leben zu können – so wie dies ALLE großen Persönlichkeiten (siehe Text oben) schon immer konnten? Und dann noch das „Gesetz des Handelns“, das „Gesetz der Gewohnheit“, das „Gesetz des Lebens“ etc.

Außerdem wirst Du faszinierende Dinge erleben, wie die Hypnose von (freiwilligen) Teilnehmern, Du lernst Kinesiologie und deren Alltagsnutzen kennen, vier zierliche Frauen

heben mit den Fingerspitzen einen über 100 kg schweren Mann meterweit über die Bühne und und und ...

Teilnehmerstimmen:

„Lifing 1 war eine außergewöhnliche Erfahrung. Seit dem Seminar bin ich generell besser aufgelegt und produktiver sowieso. ... Die beste Nachwirkung ist, dass ich selbstsicherer geworden bin, nicht nur im Beruf, sondern im Leben allgemein.“

„Dieses Seminar hat mir so viel gegeben: meine Ängste zu bewältigen und meine Ziele jetzt endlich zu verwirklichen.“

„Das Lifing-Seminar ist einfach nur: GENIAL! Und dies, obwohl ich vorher schon dreimal bei Jürgen war. Das Seminar war für mich wie ein Kurzurlaub. Es passte alles: Referent, Inhalte, Teilnehmer, Hotel.“

Als Zielgruppe der Life-Seminare werden genannt: Verkäufer, Selbständige, Freiberufler.

Inhalte sind: *„Die Macht der Motivation. Lernen Sie durch dieses Motivationstraining wie Sie sich und andere motivieren können. Lernen Sie die grundsätzlichen Lebensgesetze für ein erfolgreiches und glückliches Leben kennen! Erfahren Sie, was positives Denken überhaupt ist und wie es funktioniert! So setzen Sie sich Ziele und erreichen diese! Der Umgang mit Sorgen, Problemen und Krisen! Eine richtige Krise tritt ein – was tun und wie kann man diese künftig vermeiden? Wie man sich selbst und Dritte begeistern und motivieren kann! Wie man Hemmungen und Komplexe ablegt und ein starkes Selbstbewußtsein aufbaut!“...*

Zur Person J H: Ca. eine Million Menschen besuchten bisher seine Live-Seminare und seine insgesamt ca. 35 Bücher, Videos, CD-Roms und Audioprogramme wurden millionenfach verkauft.

Höller schulte zahlreiche Spitzensportler und Trainer, Politiker, Künstler und Stars. Er baute insgesamt 12 Firmen auf (darunter auch eine Welt- und einen Europamarktführer), wollte mit seiner Firma I. an die Börse, wurde auf 550 Mio. Wert analysiert, geriet in den Strudel des Börsenabsturzes der New Economy und musste mit der Pleite und all ihrer negativen Konsequenzen die größte Krise seines Lebens bewältigen – was er auch schaffte und mit seiner Botschaft „Gib niemals auf!“ vielen anderen Menschen seither noch mehr Mut und Hoffnung macht. ...“

Teilnehmer der Lifing-Seminare waren neben dem Bw. viele Kollegen aus dem Bereich der Finanzdienstleistung. Weiters ist davon auszugehen, dass auch andere Personen aus anderen Bereichen teilnahmen. Die Seminarinhalte lassen einen solchen Schluss zu, vom Bw. kam kein gegenteiliges stichhaltiges Vorbringen.

Der „Motivationstag“ fand in einer Halle statt, in der einige Tausend Personen Platz finden. Zum Zuhörerkreis kann daher ein breites Publikum aus unterschiedlichsten Berufsgruppen gezählt werden.

Der wesentliche Inhalt bestand in einem Motivationstraining der Zuhörer, wobei die Person des Vortragenden eine zentrale Rolle spielt, was schon die Kursunterlagen und die dort angeführte Werbung verdeutlichen. Der Vortragende erklärte den Zuhörern Strategien für ein erfolgreiches und glückliches Leben und wie sie eine positive Lebenseinstellung entwickeln könnten. Es wird auch die Möglichkeit von individuellen Gesprächen mit J H und eine persönliche Kontaktnahme in den Pausen angepriesen.

Bei den strittigen Motivationsseminaren sind dem Bereich der Persönlichkeitsbildung zuzuordnen, derartige Aufwendungen gehören daher zu den Aufwendungen der Lebensführung (vgl. Baldauf in Jakom, EStG-Kommentar, Anm. 90 zu § 20 S 842 „Persönlichkeitsentwicklung“).

Seminaraufwendungen können nur dann abzugsfähig sein, wenn sie objektiv mit dem Betrieb zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung erbracht werden, also ein konkreter Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit besteht. Es ist anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

Für eine betriebliche Veranlassung ist maßgeblich, ob das Seminar primär auf die spezifischen Bedürfnisse der vom Abgabepflichtigen ausgeübten Tätigkeit ausgerichtet ist. Dabei sind Feststellungen zu Lehrinhalten und ihrer konkreten Anwendung im Betrieb, zum Ablauf des Seminars sowie zu den teilnehmenden Personen von besonderer Bedeutung.

Der wesentliche Inhalt der Seminare bestand in der Motivation der Zuhörer. Der Vortragende erklärte, wie man mit einer dynamischen Ausstrahlung und Begeisterungsfähigkeit im Beruf Erfolg hat. Als Teilnehmer wurden laut den vorgelegten Unterlagen Verkäufer oder Selbständige angesprochen. Der Inhalt der Seminare wäre daher vor allem für jeden geeignet, der in seinem Beruf Menschen überzeugen muss, um erfolgreich zu sein. Ein wesentlicher Teil des Seminars diente auch dazu, Denkanstöße zu geben, die mit Persönlichkeitsentwicklung im Zusammenhang stehen.

Auch wenn sich nach Angabe des Bw. unter der Zuhörerschaft Personen aus dem Bereich der Finanzdienstleister befunden haben und der Vortragende selbst früher einmal im Bereich der Finanzdienstleistung tätig war, sind gerade die Inhalte dieser Seminare (Selbstmotivation, Motivation von Mitarbeitern, Management- und Vermarktungsstrategien) von sehr allgemeiner Art. Daher sind die Informationen, die in diesen Seminaren weitergegeben wurden, für

Menschen vieler unterschiedlicher Berufsgruppen brauchbar. Es handelt sich jedenfalls um kein betriebsbezogenes Spezialwissen für Finanzdienstleister.

Der Umstand, dass der Bw. in der Berufung die Betriebsbezogenheit behauptet, macht die Seminare nicht zu betrieblichen Fortbildungsveranstaltungen. Es ist dem Bw. vielmehr zu erwidern, dass die Behauptungen in Widerspruch zu den vorgelegten Unterlagen stehen.

Daher sind sämtliche Kosten für diese Seminare gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 nicht abzugsfähig.

Wien, am 26. Jänner 2011